proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 29.10.25)

Art. 222 Klageantwort

- ¹ Das Gericht stellt die Klage der beklagten Partei zu und setzt ihr gleichzeitig eine Frist zur schriftlichen Klageantwort.
- ² Für die Klageantwort gilt Artikel 221 sinngemäss. Die beklagte Partei hat darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden.
- ³ Das Gericht kann die beklagte Partei auffordern, die Klageantwort auf einzelne Fragen oder einzelne Rechtsbegehren zu beschränken (Art. 125).
- ⁴ Es stellt die Klageantwort der klagenden Partei zu.

Mietrecht - Nebenkosten - Bestreitungslast - Abgeschwächte Untersuchungsmaxime

Gemäss Art. 222 Abs. 2 ZPO hat die beklagte Partei in ihrer Klageantwort darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden, wobei Art. 221 ZPO sinngemäss zur Anwendung kommt. Es ist detailliert, mithin substantiiert, geltend zu machen, was bestritten ist, weshalb pauschale Bestreitungen nicht genügen. Grundsätzlich nicht darzulegen hat die beklagte Partei, weshalb eine bestrittene Behauptung unrichtig sei. Es muss genügen, wenn die Bestreitung ihrem Zweck entsprechend konkretisiert wird, um den Behauptenden zu der ihm obliegenden Beweisführung zu veranlassen (E. 2.1). Die abgeschwächte Untersuchungsmaxime soll den Parteien die Durchsetzung und Abwehr von umstrittenen Ansprüchen aus sozialpolitischen Erwägungen erleichtern und ihnen die persönliche Prozessführung ohne Beizug von Anwälten ermöglichen. Das Gericht ist jedoch nur zur Nachforschung verpflichtet, wenn an der Vollständigkeit der Behauptungen oder Beweise ernsthafte Zweifel bestehen; ist eine Partei anwaltlich vertreten, so ist das Mass der gerichtlichen Mitwirkung auf krasse Fälle beschränkt. Das Gericht darf daher trotz Untersuchungsmaxime nicht darauf hinwirken, dass Einwendungen oder Einreden geltend gemacht werden (E. 2.4). Obergericht (BL) 410 11 345 del 14.2.2012

<u>Verjährungseinrede - Beibringungsgrundsatz - Verjährungsbeginn</u>

Der sogenannte Beibringungsgrundsatz als Teilgehalt des Verhandlungsgrundsatzes bindet das Gericht an die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen. Was nicht behauptet ist, ist nicht zu berücksichtigen. Nicht zu binden vermögen die Parteien das Gericht demgegenüber hinsichtlich der Rechtsanwendung. Diese nimmt das Gericht von Amtes wegen vor (Art. 57 ZPO), wenn auch auf Grundlage des vorgelegten Sachverhaltes (E. 5.g). Kantonsgericht, III. Zivilkammer (SG) BO.2012.13/14 und BO.2012.15/16 del 12.8.2013



pag. 1/1